

# RS Vwgh 1993/10/21 92/15/0150

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.1993

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §26 Z7;

VwRallg;

## Rechtssatz

Eine Dienstreise liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer über Auftrag des Arbeitgebers seinen Dienstort (Büro, Betriebsstätte) zur Durchführung von Dienstverrichtungen verläßt oder so weit weg von seinem ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) arbeitet, daß ihm eine tägliche Rückkehr an seinen ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) nicht zugemutet werden kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992150150.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)